



INHALT: Regierungssitzung – Verlautbarungen

6. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 21. Februar 2023

BESCHLÜSSE:

Dem Verein Dörfliche Lebensqualität, dem Kulturverein TiK, dem Jazzorchester Vorarlberg, der Olympiazentrum Vorarlberg GmbH und den MINT-Regionen werden Förderungen gewährt.

Weiteres erhalten der Landesverband für selbstorganisierte Kindergruppen und Elterninitiativen Vorarlbergs (Servicestelle für Spielgruppen und Eltern-Kind-Zentren), der Verein Eltern-Kind-Zentrum Apfelbaum (Spielgruppenförderung), die Gemeinde Krumbach (Spielgruppenförderung), die Gemeinde Au (Spielgruppenförderung), die OST - Ostschweizer Fachhochschule Campus Buchs (Betriebskostenförderung), der Verband der Vorarlberger Volkshochschulen (Projekt „Basisbildung“), das Katholische Bildungswerk Vorarlberg, das Bildungshaus Batschuns und das Jugend- und Bildungshaus St. Arbogast für Bildungsarbeit eine finanzielle Unterstützung.

Verschiedenen Antragstellern (Beihilfen zur Behebung von Elementarschäden im Privatvermögen, Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung, Wirtschaftsstrukturförderung, Medienkampagne Energieautonomie+ 2023, verschiedene Förderprojekte) werden Beiträge gewährt.

Der Änderung der Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung per 1. Jänner 2023 wird zugestimmt. Die Landwirtschaftsstrategie Vorarlberg „Landwirt.schafft.Leben“ mit der Vision „Mutig im Tun“ wird dem Landtag vorgelegt.

Der Auftrag für die Realisierung und dem Betrieb der „Vorarlberg >>bewegt“-App“ wird vergeben. Der Erhöhung des Landesbeitrags für die Planung und Realisierung von Vorplatz und Park & Ride / Bike & Ride am Bahnhof Lochau-Hörbranz wird zugestimmt.

Die Aufträge für die Kehrarbeiten an Landesstraßen und die erforderlichen Inspektionen und Wartungen der Straßenentwässerungsanlagen werden vergeben.

Das Land Vorarlberg stellt im Rahmen der gemeinsamen Unterstützung der österreichischen Länder für ein Projekt des Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für die Betroffenen der Erdbebenkatastrophe im türkisch-syrischen Grenzgebiet einen finanziellen Beitrag zur Verfügung.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Susanne Sonntag

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine, Nuttschweine und Geflügel gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß §§ 52 Abs. 1 lit. a und c, 52a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlacht- und Nuttschweine sowie der Werttarif für Geflügel nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Januar 2023 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,79 netto.

Nuttschweine:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Nuttschweinen für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt für das erste Quartal 2023 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Preises bzw. der preisbestimmenden Unterschiede für

- | | |
|--------------------------|-----------------------------------|
| - Ferkel bis acht Wochen | pro Stück € 64,25 netto |
| - Ferkel ca. zehn Wochen | pro Stück € 86,74 netto |
| - Schweine 30 bis 90 kg | pro kg Lebendgewicht € 2,18 netto |
| - Schweine über 90 kg | pro kg Lebendgewicht € 1,88 netto |

Geflügel:

Der Werttarif für die durch den Amtstierarzt gemäß § 52a Tierseuchengesetz durchzuführende Ermittlung des gemeinen Wertes als Entschädigung für auf behördliche Anordnung wegen Geflügelpest oder wegen Geflügelcholera getötetes, nach Anordnung der Tötung oder für infolge einer beim Herrschen der Geflügelpest behördlich angeordneten Impfung verendetes Geflügel beträgt im ersten Halbjahr 2023 netto unter Berücksichtigung der Alters-, Rassen- und sonstigen preisbestimmenden Merkmale in Euro: Siehe Anlage*

Für den Landeshauptmann

im Auftrag

DI Wolfgang Burtscher

*Anlage

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Februar 2023 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,80 netto.

Für den Landeshauptmann

im Auftrag

Mag.a Ramona Büsel